

## Grundwasserschutzmassnahmen bei Bauarbeiten

### Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für alle Bauvorhaben im Gewässerschutzbereich Au mit Bautiefen grösser als 3 m und wenn die verbleibende Überdeckung zum mittleren Grundwasserspiegel 5 m unterschreitet.

### Massnahmen vor der Bauphase

1. Das Bedienungspersonal von Maschinen und Fahrzeugen und sämtliche am Bau beteiligten Personen sind über die Grundwasserschutzmassnahmen zu instruieren.
2. Finden im Rahmen des bewilligten Projekts Arbeiten unterhalb des Grundwasserspiegels statt, so ist vorgängig eine Grundwasserhaltung zu planen. Dazu gehört ein Konzept betreffend Behandlung und Entsorgung des Wassers und ggf. das Einholen der dazu notwendigen Bewilligungen (z.B. Abwasserbewilligung).

### Massnahmen während der Bauphase

3. Auf der Baustelle sind Tafeln mit der Aufschrift "Achtung Grundwasser" zu montieren. Die Aufschrift muss für alle am Bau Beteiligten verständlich sein.
4. WC-Anlagen und anfallende Abwässer aus Baubaracken während des Baus müssen an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden.
5. Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Baugrube sowie ausserhalb abhumusierter Flächen abzustellen.
6. Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Stoffen (Bsp. Öl, Benzin, Zusatzmittel für Beton, ...) sind in der Baugrube verboten.
7. Fässer, Gebinde usw. mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten (wie Schmiermittel, Treibstoffe, Bauchemikalien) sind in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.
8. Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in der Baugrube verboten.
9. Bauplatzinstallationen müssen so angelegt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind Plastikfolien, Auffangbecken und Ölbindemittel für eventuelle Öl- oder Benzinunfälle während der Bauzeit bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel muss sofort von der Baustelle entfernt werden.
10. Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für diese Abfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
11. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
12. Die Verwendung von Beton-Trennmitteln in der offenen Baugrube ist verboten. Die Schalungen sind ausserhalb der Baugrube auf einem mit dichtem Bodenbelag versehenen Installationsplatz mit dem Beton-Trennmittel zu behandeln.
13. Das AUE behält sich vor, nach Absprache mit der Bauleitung, weitere Massnahmen zum Schutz des Grundwassers anzuordnen.

### Besondere Vorkommnisse

14. Wird in der Baugrube entgegen der Prognosen Grundwasser angetroffen, so ist sofort das AUE, Fachstelle Grundwasser, zu verständigen. Das AUE entscheidet, ob Massnahmen zum Schutze des Grundwassers zu treffen sind.
15. Bei Boden- und Gewässerverschmutzungen durch wassergefährdende Flüssigkeiten ist unverzüglich die Einsatzleitzentrale der Polizei Telefon 112 zu verständigen.

### Auskünfte

Amt für Umweltschutz und Energie, Grundwasser, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal  
T+41 61 552 51 11, [aue.umwelt@bl.ch](mailto:aue.umwelt@bl.ch), [www.aue.bl.ch](http://www.aue.bl.ch)